

VERFASSUNGSGERICHTSHOF

E 1247/2017-5

9. Juni 2017

BESCHLUSS

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz der
Vizepräsidentin

Dr. Brigitte BIERLEIN

und in Anwesenheit der Mitglieder

Dr. Claudia KAHR,

Dr. Georg LIENBACHER,

Dr. Rudolf MÜLLER und

Dr. Johannes SCHNIZER

als Stimmführer, im Beisein der verfassungsrechtlichen Mitarbeiterin

Mag. Dr. Natalie PILLICHSHAMMER

als Schriftführerin,

in der Beschwerdesache der ÄRZTEKAMMER FÜR NIEDERÖSTERREICH, Wipplingerstraße 2, 1010 Wien, vertreten durch HASLINGER / NAGELE & PARTNER RECHTSANWÄLTE GMBH, Mölker Bastei 5, 1010 Wien, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich vom 1. März 2017, Z LVwG-AV-909/001-2016, in seiner heutigen nichtöffentlichen Sitzung beschlossen:

Die Behandlung der Beschwerde wird abgelehnt.

Begründung

Der Verfassungsgerichtshof kann die Behandlung einer Beschwerde ablehnen, wenn sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat oder von der Entscheidung die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage nicht zu erwarten ist (Art. 144 Abs. 2 B-VG). Eine solche Klärung ist dann nicht zu erwarten, wenn zur Beantwortung der maßgebenden Fragen spezifisch verfassungsrechtliche Überlegungen nicht erforderlich sind.

Die vorliegende Beschwerde rügt die Verletzung in näher bezeichneten verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten. Nach den Beschwerdebehauptungen wären diese Rechtsverletzungen aber zum erheblichen Teil nur die Folge einer – allenfalls grob – unrichtigen Anwendung des einfachen Gesetzes. Spezifisch verfassungsrechtliche Überlegungen sind zur Beurteilung der aufgeworfenen Fragen, insbesondere der Frage, ob die Voraussetzung der "Gleichwertigkeit" für die Befreiung von der Beitragspflicht iSd § 112 ÄrzteG bzw. des § 19 Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer Niederösterreich erfüllt sind, insoweit nicht anzustellen.

Soweit die Beschwerde aber insofern verfassungsrechtliche Fragen berührt, als die Rechtswidrigkeit der angefochtene Entscheidung tragenden Rechtsvorschriften behauptet wird, lässt ihr Vorbringen vor dem Hintergrund der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zu der gesetzlichen Grundlage des § 19 der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer Niederösterreich in § 112 Abs. 1 Ärztegesetz 1998 (vgl. etwa VfSlg. 16.814/2003) die behauptete Rechtsverletzung, die Verletzung in einem anderen verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht oder die Verletzung in einem sonstigen Recht wegen An-

wendung eines verfassungswidrigen Gesetzes als so wenig wahrscheinlich erkennen, dass sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat.

Demgemäß wurde beschlossen, von einer Behandlung der – nicht auf das Vorliegen sämtlicher Prozessvoraussetzungen, insbesondere der Frage, ob die Ärztekammer Niederösterreich zur Beschwerdeerhebung berechtigt ist, hin geprüften – Beschwerde abzusehen (§ 19 Abs. 3 Z 1 iVm § 31 letzter Satz VfGG).

Damit erübrigt sich ein Abspruch über den Antrag, der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen.

Wien, am 9. Juni 2017

Die Vizepräsidentin:

Dr. BIERLEIN

Schriftführerin:

Mag. Dr. PILLICHSHAMMER